



- Zentrale Orte bestehend

○ Zentrale Orte geplant
- Erholungsräume mit überwiegenden Ferienerholungs-Aufgaben

Erholungsräume mit überwiegend Naherholungs-Aufgaben
- Entwicklungsachsen

Entwicklungsachsen mit vorrangigen Erholungsaufgaben

Landesentwicklungsplan: Zentrale Orte mit Entwicklungsachsen und Erholungsräumen. Nach amtlichen Unterlagen des Innenministeriums Baden-Württemberg gezeichnet von Anton Zell.

# Die Landschaft im Landesentwicklungsplan

Von Oswald Rathfelder

Das Innenministerium hat als oberste Landesplanungsbehörde im engen Einvernehmen mit anderen Behörden in diesem Jahr einen Entwurf des Landesentwicklungsplans erarbeitet und damit einen Auftrag des Landtages im Landesplanungsgesetz erfüllt.

Dieser Plan hat in der Zwischenzeit zu geradezu leidenschaftlichen Diskussionen bei den Gemeinden, den Landkreisen, den regionalen Planungsgemeinschaften und anderen Planungsträgern geführt.

Die Auseinandersetzungen über eine weitere Verdichtung der leistungsstarken Industrieräume oder einer „Entballung“ zugunsten der strukturschwachen Landesteile sind damit neu entfacht. Viele Gemeinden erblicken darin eine zu starke Einengung und Beschneidung ihrer im Bundesbaugesetz übertragenen Planungshoheiten. Hart wird um die Festlegungen der „Zentralen Orte“ gerungen. Ist es nicht menschlich, wenn möglichst jeder Bürgermeister seine Gemeinde in den Planungszielen zu einem Zentralen Ort, Unter- oder Mittelzentrum oder gar Oberzentrum entwickelt und ausgewiesen haben möchte; wenn er nach der heutigen Gewerbesteuerordnung nicht möglichst viel Industrie um jeden Preis, auch auf Kosten der Landschaft, ansiedeln möchte? Politischer Zündstoff ist also in dem Landesentwicklungsplan genug enthalten. Beschränken wir uns auf die alles verbindende Grundlage jeder Planung – die Landschaft.

Was verstehen wir unter Landschaft?

Der Schöpfer des wissenschaftlichen Landschaftsbegriffes, Alexander von Humboldt, spricht von ihr als „dem Totalcharakter einer Erdgegend“. Dem Wortstamm nach könnte man frei übersetzen: Landschaft = geschaffenes Land, also ein Teil der Schöpfung.

Felix von Hornstein formuliert:

„Eine Landschaft ist ein äußerlich und innerlich begrenzter, charakteristischer Ausschnitt aus dem Gesamtlebensraum der Erde. Sie bedeutet also Form und Inhalt zugleich.

Sie kann als Komplex intensiver Wechselwirkungen von Lebendigem und Unlebendigem erfaßt werden.

Die lebendige Landschaft zieht uns mächtig an sich und in sich hinein;

von einer toten Landschaft geht das Grauen aus.“

Landschaft ist also ein „Wirkungsgefüge“, das in sich harmonisch sein muß, um positiv wirksam zu sein. Sie ist etwas Geschaffenes – Gegebenes, von dem der Mensch Besitz ergriffen hat, das er nutzen, verunstalten oder bewahren und pflegen kann, das er aber niemals, trotz allem technischen Fortschritt, neu zu „produzieren“ vermag.

Ist diese Landschaft, die jedem und allen gehören soll, im Landesentwicklungsplan genügend beachtet und gewürdigt?

In den Grundgedanken des Landesentwicklungsplans werden drei wesentliche Pfeiler unseres Grundgesetzes als verbindliche Zielsetzung herausgestellt:

1. Freiheit,
2. sozialer Ausgleich,
3. Sicherheit.

Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) von 1965 ist „das Bundesgebiet in seiner allgemeinen räumlichen Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient“. Damit hat auch das ROG die „Gemeinschaftsbindung“, ähnlich der Sozialbindung des Eigentums im Grundgesetz, besonders betont. Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht dies folgendermaßen:

„Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten, souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum–Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Dies heißt aber: Der einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt“ (BVerfGE 4, 7).

Diese Gemeinschaftsgebundenheit ist die notwendige Grundlage jeglicher Planung und Gestaltung in der freien Landschaft. Jedes Planungsobjekt muß unter dem Gesamtzusammenhang der Landschaft gesehen werden, denn sie „bildet für den Menschen gleichzeitig die Grundlage seiner biologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Existenz“.

Da diese Einsicht heute noch nicht überall vorhanden ist, obwohl die Gedanken gerade in der verantwortungsbewußten Öffentlichkeit mehr und mehr erkannt werden, ist es notwendig und gut, wenn der Naturschutz und die Landschaftspflege in Form einer umfassenden Landespflege auch im Landesentwicklungsplan verankert wird. Dies ist in dem vorgelegten Entwurf an verschiedenen Stellen geschehen:

1. *Bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen:*

Der Schutz der vitalen Belange der Menschen – etwa die Sicherung ausreichender Trinkwasservorräte, die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Erhaltung und Pflege der Landschaft und der Erholungsmöglichkeiten, eine geordnete Abfallbeseitigung – ist für die Landesentwicklung unabdingbar.

Der Landesentwicklungsplan muß einerseits auf den verstärkten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hinwirken, andererseits eine günstige Zuordnung der verschiedenen Raumelemente der Besiedlung, des Verkehrs und der freien Landschaft anstreben.

2. *In den Zielen der Landesplanung in den verschiedenen Sachbereichen*

Darin wird über Naturschutz- und Landschaftspflege folgendes ausgeführt: Die Landschaft ist zugleich Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsraum des Menschen. Die fortschreitende Besiedlung und Industrialisierung und der Ausbau des Verkehrs- und Versorgungswesens zwingen ständig zu Eingriffen in die Landschaft. Dadurch können Naturhaushalt und Landschaftsbild gestört und die Lebensbedingungen der Bevölkerung verschlechtert werden. Die Landschaftspflege strebt einen Ausgleich zwischen dem natürlichen Potential der Landschaft und den vielfältigen Ansprüchen der Zivilisation an. Das entspricht den Forderungen der „Grünen Charta von der Mainau“ und der in der Regierungserklärung vom 25. Juni 1964 formulierten landespolitischen Zielsetzung, die Interessengegensätze zwischen der alten, reichen Kulturlandschaft und den Anforderungen der modernen technischen Welt auszugleichen. Neben die bewahrende Tätigkeit des Naturschutzes ist daher die Landschaftspflege getreten. Sie will die sich wandelnde Landschaft aktiv gestalten und entwickeln.

*Die Landschaft ist so zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten, daß die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt.*

Die natürlichen Bestandteile der Landschaft, insbesondere Boden, Luft, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt stehen in enger Wechselwirkung miteinander. Die Kräfte der Natur sind nicht unerschöpflich; werden sie durch übermäßige oder einseitige Beanspruchung überfordert oder aus dem Gleichgewicht gebracht, so sind schwerwiegende Schädigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes die Folge. Die technisch-ökonomische Nutzung der Landschaft muß deshalb ökologische Erkenntnisse beachten und Rücksicht auf das Wirkungsgefüge der Landschaft nehmen.

*Die Landschaft ist so zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten, daß eine naturnabe Umwelt für die Erholung des Menschen gesichert wird.*

Der heutige Mensch verbringt einen großen Teil seiner Zeit in einer zunehmend technisch-künstlichen Welt. Er will sich wenigstens in seiner Freizeit in einer naturnahen Umwelt seelisch und körperlich erholen. Die Pflege der Landschaft muß deshalb bereits innerhalb der Siedlungen beginnen. Bei der Durchgrünung der Siedlungsbereiche sollen die Grünzüge aus der natürlichen Landschaft heraus entwickelt werden und auf ein ausreichendes biologisches Potential zurückgreifen können. Sie können dann auch das Kleinklima und die lufthygienischen Verhältnisse verbessern und als Lärmschutz dienen.

*Die Landschaft ist so zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten, daß die Eigenart der Landschaft in ihrer reichen Gliederung gewahrt bleibt.*

Die Begegnung mit der Natur ist ein tiefes Bedürfnis des Menschen; er sucht eine harmonische, reichgegliederte und naturgemäß geordnete Landschaft. Die Pflege der Landschaft und die Erhaltung der ihr innewohnenden Erlebniswerte trägt wesentlich dazu bei, den Menschen die ihnen gemäße heimatliche Welt zu bewahren (so die Regierungserklärung vom 25. Juni 1964).

*Eingriffe in die Landschaft, die das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturhaushalt schädigen, sollen vermieden werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Störungen des Naturhaushaltes sollen durch landschaftserhaltende und -gestaltende Maßnahmen gemildert oder ausgeglichen werden.*

Wirtschaftliche und technische Erfordernisse machen in zunehmendem Umfang Eingriffe in die Landschaft nötig; der Schutz der Landschaft kann deshalb nicht zu einem grundsätzlichen Verbot für Eingriffe und Veränderungen führen. Bei unvermeidbaren Eingriffen müssen aber die Folgewirkungen auf den Natur-

haushalt berücksichtigt und die Wiederherstellung eines geordneten Landschaftsbildes angestrebt werden. Strenge Maßstäbe sind bei der Lagerung von Abfällen, Unrat oder Schutt in der Landschaft anzulegen, auch bei den sich immer stärker ausbreitenden Autofriedhöfen (vgl. LT-Beilage IV-267, 807, 756, 899). Durch geeignete landschaftsgestaltende Maßnahmen kann sehr oft ein Ausgleich zwischen den landwirtschaftlich-technischen und den biologisch-ästhetischen Erfordernissen geschaffen und eine neue Ordnung in der Landschaft gefunden werden.

*Hierzu sollen insbesondere die rechtlichen Möglichkeiten des Natur- und Landschaftsschutzes ausgeschöpft werden.*

Das als Landesrecht fortgeltende Reichsnaturschutzgesetz gestattet, Besonderheiten und Schönheiten der Natur als Naturdenkmal, Naturschutzgebiet oder sonstigen Landschaftsteil zu schützen und vor verunstaltenden, die Natur schädigenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Änderungen zu bewahren. Von wesentlicher Bedeutung für die Landespflege ist § 20 RNatSchG, der alle Behörden vor einer Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, zur rechtzeitigen Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden verpflichtet. Vorschriften über Schutz und Pflege der Landschaft finden sich auch in zahlreichen anderen Gesetzen, z. B. im Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953, im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 oder im Bundesbaugesetz vom 10. Mai 1960. Wesentliche landschaftspflegerische Vorschriften sind im geltenden Forstrecht verankert.

*Hierzu soll insbesondere beim Abbau von Lagerstätten die Rekultivierung gesichert, wo möglich der Ausbau der Abbauflächen mit Erholungseinrichtungen angestrebt werden.*

Der Abbau von Lagerstätten, vor allem der zahlreichen Stein-, Kies-, Sand- und Lehmvorkommen, führt zu tiefgreifenden Veränderungen des Landschaftsbildes und zu fortwirkenden Eingriffen in den Naturhaushalt. Diese Beeinträchtigungen können gemildert werden, wenn die Abbaustätten landschaftsgerecht ausgeformt und gestaltet und der Umgebung angepaßt werden. Vor und während des Abbaus sind die Möglichkeiten einer späteren Rekultivierung zu prüfen und zu sichern. Nicht mehr kultivierbares Unland kann meist begrünt und in das Landschaftsbild eingefügt werden. Oft lassen sich durch den Abbau von Lagerstätten reizvolle Bereicherungen der

Landschaft und der Erholungsräume schaffen; insbesondere Baggerseen können relativ günstig ausgebaut werden (vgl. LT-Beilage IV-221).

Der Kiesabbau nimmt in letzter Zeit erheblich zu; er kann zu beträchtlichen Verunstaltungen des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen (vgl. Kiesgrubenerlaß des Innenministeriums vom 17. Mai 1966, Nr. V 4240/23, GABI 1966, S. 313).

*Hierzu soll insbesondere Verödungserscheinungen des Landschaftsbildes entgegengewirkt werden, vor allem durch Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch Aufforstung.*

Der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft führt oft zu Verödungserscheinungen in der Landschaft. Insbesondere in Räumen mit ungünstigen Produktionsverhältnissen nehmen Grenzertragsböden, Ödland oder Sozialbrache zu. Die Vernachlässigung dieser Flächen stört das Landschaftsbild. Dem kann oft dadurch entgegengewirkt werden, daß diese Flächen entweder durch neue Wirtschaftsformen landwirtschaftlich weitergenutzt oder zu einem nach Baumbestand und Aufbauform standortgemäßen Wald aufgeforstet werden. Für die Erhaltung der Landschaft leistet die Land- und Forstwirtschaft somit Öffentlichkeitsarbeit. Auf lange Sicht ist die Pflege der Landschaft nur möglich, wenn auch die Land- und Forstwirtschaft durch eine weitere Rationalisierung leistungsfähig bleibt. Allerdings sollte nicht alles „Ödland“ unter allen Umständen bewirtschaftet werden. Ödland kann auch eine besondere Bedeutung für die biologische Schädlingsbekämpfung, das Kleinklima oder den Erosionsschutz haben; seine restlose Beseitigung kann zur biologischen Verarmung und sogar zum Verlust des naturnahen Charakters der Landschaft führen.

*Hierzu soll insbesondere die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert oder verbessert werden.*

Die Bodenfruchtbarkeit steht in engem Zusammenhang mit dem gesamten Naturhaushalt. Störungen im Naturhaushalt sind vielfach die Ursache für ungünstige klimatische Veränderungen, für Bodenerosionen und Wachstumsschäden durch Wasser und Wind. Diesen Erscheinungen kann durch eine naturnahe Pflege der Landschaftsbestandteile oder die Anlage von Schutzpflanzungen entgegengewirkt werden. Bei der Flurbereinigung sind vielfältige landschaftspflegerische Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit möglich (vgl. § 37 Abs. 2 FlurbG). Auch die Wasserwirtschaft muß der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit besondere Beachtung

schenken, zumal die Besiedlung vorwiegend den wasserführenden und wasserspeichernden Talauen folgt. Auch bisher wurden bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zahlreiche Schutzpflanzungen angelegt; sie gestalten gleichzeitig das Landschaftsbild.

*Hierzu soll insbesondere eine Zersiedlung der Landschaft und ein Zusammenwachsen der Siedlungen vermieden werden.*

Die Landschaft wird zersiedelt, wenn die Bebauung entlang vorhandener Straßen und Wege planlos ausfertigt; dann gehen die Siedlungen – insbesondere die Außenbereiche der Städte – ungeordnet in die Landschaft über. Die unregelmäßige und raumverschwendende Bebauung wird vielfach durch Einzelgebäude oder Häusergruppen in der freien Landschaft noch verstärkt. Sind die verbleibenden Freiflächen zu klein, so können sie weder landwirtschaftlich noch für die Erholung voll genutzt werden, da solche Flächen erfahrungsgemäß schnell verwildern und veröden. Der Zersiedlung kann entgegengewirkt werden durch eine Konzentration der Bebauung, eine straffe Zusammenfassung der baulichen Anlagen, eine geordnete Gestaltung der Ortsränder und durch eine klare Trennung zwischen Bauflächen und Freiland. Die Errichtung von Wochenendhäusern in der freien Landschaft kann ebenfalls zu einer unerwünschten Zersiedlung führen. Wochenendhäuser sollen daher auf nicht störende Standorte gelenkt, nach Möglichkeit in Gruppen angeordnet und harmonisch in die Landschaft eingefügt werden.

*Hierzu sollen insbesondere Aussiedlerhöfe in die Landschaft eingefügt werden.*

Die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe in die Feldmark ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Dies kann zu einer erheblichen Umgestaltung des Landschaftsbildes führen. Aussiedlerhöfe müssen aber nicht störend wirken, da die landwirtschaftlichen Bauten enge Beziehungen zur natürlichen Nutzung der Landschaft haben. Sie lassen sich harmonisch in die Landschaft einfügen, wenn sie an geeigneten Standorten gruppiert und entsprechend gestaltet und eingegrünt werden (vgl. Erlaß des Innenministeriums und des MELWF über die Gestaltung von Aussiedlungshöfen und ihre Einfügung in die Landschaft vom 4. Oktober 1963; GABI 1963, S. 602). Die 5 500 bisher erstellten Aussiedlungshöfe konnten weitgehend durch Bepflanzung in die Landschaft eingebunden werden.

*Hierzu sollen insbesondere Verkehrs- und Versor-*

*gungsanlagen dem Landschaftscharakter angepaßt und durch Bepflanzung landschaftlich eingebunden werden.*

Der moderne Straßenbau hat gezeigt, wie sich Straßen in die Landschaft einfügen lassen und wie sie optisch günstig geführt werden können. Geschlossene Landschaftsbilder sollten nach Möglichkeit nicht von Verkehrsbauten durchschnitten, durchschnitten aber in ihrer Eigenart erhalten werden. Dies läßt sich vor allem durch eine standortgemäße Bepflanzung erreichen. Die Begrünung darf aber nicht allein ästhetischen Gesichtspunkten folgen, sondern muß auch nach ihren ökologischen Wirkungen bemessen werden. Beim Bau von Wasserstraßen ist die Erhaltung der Landschaft von besonderer Bedeutung, weil eine zerstörte Ufervegetation nur mit großen Schwierigkeiten wiederhergestellt werden kann. Versorgungsleitungen, insbesondere Freileitungen, sind stets landschaftsfremd; sie können nur schwer in das Landschaftsbild eingeordnet werden. Wenn eine unterirdische Verlegung nicht möglich ist, sollten sie so unauffällig wie möglich durch die Landschaft geführt werden.

*Auch im Sachbereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Landschaft angesprochen, so wird darin festgestellt:*

Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist als wesentlicher Produktionszweig der Gesamtwirtschaft zu erhalten. Sie soll insbesondere dazu beitragen, die Ernährungsbasis der Bevölkerung zu sichern, die Kulturlandschaft zu wahren und zu gestalten sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die Erholungsräume zu pflegen.

89% der Gesamtfläche des Landes werden durch die Land- und Forstwirtschaft im Kulturzustand gehalten. Wo die Landwirtschaft vernachlässigt wird, gefährdet Brachland die Landschaft. Insbesondere in Räumen, die wegen der Bodengüte oder Hanglage nur für die Futtergewinnung geeignet sind, bleiben durch die Abnahme der Rindviehhaltung heute weite Flächen brach liegen; dadurch versteppt die Landschaft. Der Rückgang der Schafhaltung bedroht durch den Wegfall des Schafbisses die typischen Wacholderlandschaften der Schwäbischen Alb. Bei der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Pflege der Erholungsräume nimmt die Land- und Forstwirtschaft Öffentlichkeitsaufgaben wahr. Wo nach streng wirtschaftlichen Grundsätzen zahlreiche Flächen wie Schafweiden auf der Schwäbischen Alb,

enge Waldtäler, etwa im Schwarzwald oder Odenwald, Wälder am Steilabhang der Schwäbischen Alb nicht mehr rentierlich bewirtschaftet werden können, müssen deshalb neue landschaftserhaltende Betriebsformen gesucht und gefördert werden (z. B. Weidebetriebe für Schafe oder Rinder) und die Tierbestände durch züchterische Maßnahmen an die veränderten Verhältnisse angepaßt werden.

#### *Forstwirtschaft*

Der Wald ist so zu erhalten, zu schützen und zu pflegen, daß er als Bestandteil der Kulturlandschaft, als natürliche Erholungsstätte und als Vermittler sonstiger Wohlfahrtswirkungen wirksam bleibt.

Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in andere Wälder mit besonderen Wohlfahrtswirkungen, insbesondere in Naherholungsgebieten, in Wasserschutz- und Quellengebieten und in erosionsgefährdeten Gebieten, sind auf das Unvermeidbare zu beschränken; Verluste sollen durch Aufforstung von Ödland und Grenzertragsböden und Eingliederung der aufgeforsteten Flächen in den Waldverband ausgeglichen werden.

Beim Aufbau und bei der Pflege der Wälder sind die Erfordernisse der Landschaftspflege und der Erholung zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Aufforstung von Ödland und Grenzertragsöden.

*Die Abwasser- und Abfallbeseitigung, die uns von Jahr zu Jahr größere Sorgen bereiten, sind im Sachbereich Wasserwirtschaft wie folgt angesprochen:*

Die Abwässer sind zur Vermeidung hygienischer Mißstände und zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer so weitgehend wie möglich durch Kanalisationsanlagen zusammenzuleiten, zentral zu reinigen und in den nach den örtlichen Gegebenheiten am besten geeigneten Vorfluter einzuleiten. Die Belastung der Gewässer ist dabei so gering wie möglich zu halten.

Es sind die Einrichtungen zu schaffen, die erforderlich sind, um die festen und schlammförmigen Abfallstoffen, hygienisch einwandfrei zu befördern und geordnet abzulagern, zu kompostieren oder zu verbrennen. Hierzu sind – soweit nötig – Zusammenschlüsse anzustreben, die eine möglichst zweckmäßige, geordnete Beseitigung der Abfallstoffe auf lange Sicht sicherstellen.

Mit den allgemeinen Entwicklungszielen der Landesplanung für die räumlichen Bereiche (Gebiete) kann sich der Natur- und Landschaftsschutz voll einverstanden erklären. Die Festlegungen auf „Zentrale Orte – Mittelpunktgemeinden, Unter-, Mittel- und Oberzentren bis hin zu den Verdichtungsbecken, dem Verdichtungskern und den Entwicklungsachsen“ können dazu beitragen, daß der Verbrauch der Landschaft besser abgewogen werden kann. Es wäre äußerst wünschenswert und zu hoffen, daß der sich immer mehr steigernde Landschaftsverlust dadurch verringert werden könnte. Dieser war allein in Nordwürttemberg für den Zeitraum 1950–1963 5–6fach so hoch wie für die Zeit 1939 bis 1950, d. h. für Gebäude, Straßen, Gewässer, Flüsse und Sportplätze, Müllplätze, militärische Anlagen usw. stieg die beanspruchte Fläche in den entsprechenden Zeiträumen von 2282 ha auf 14971 ha.

Als Äquivalent dafür erhalten die Natur- und Landschaftsschutzgebiete, besonders in den Verdichtungsräumen unseres Landes auch als Regenerationszellen der menschlichen Gesundheit, immer mehr eine soziale und wirtschaftliche Bedeutung. Durch die Arbeit der Naturschutzbeauftragten und der Naturschutzbehörden sind in den letzten Jahren in Baden-Württemberg über 1200 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 350 000 ha ausgewiesen worden. Dies ist ungefähr 10% der Landesfläche und entspricht auch in der Größe in etwa der bebauten und für die Landschaft verbrauchten Flächen. Ein Vergleich zum Bundesgebiet zeigt, daß wir noch etwas unter dem Durchschnitt von 13,5% liegen (33 000 km<sup>2</sup>), wobei allerdings dort die Naturparke mitgerechnet worden sind.

Ohne auf Einzelheiten des Landesentwicklungsplanes einzugehen, kann gesagt werden, daß dieser Plan eine weitere Hilfestellung bei der Erhaltung und Gestaltung unserer Landschaft sein kann. Doch die angelaufenen Diskussionen machen deutlich, wie weit es auch hier von der Theorie zur Praxis ist, und wir werden bei der Aufstellung der konkreten Gebietsentwicklungspläne, Flächennutzungs- und Bauungspläne unsere ganze Aufmerksamkeit und den vollen Einsatz brauchen. Vieles wird nur in Kompromissen entschieden werden können, doch „wer vom Ziel nichts weiß, kann den Weg nicht haben“.